

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie konsequent werden strafbare Bedrohungen und Hasskommentare gegen Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags in sozialen Medien strafrechtlich verfolgt?

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 25.06.2026 - Drs. 19/11076, an die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 22.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Soziale Medien sind für viele Abgeordnete ein wesentlicher Kanal politischer Kommunikation und der Kontaktpflege mit Bürgerinnen und Bürgern. Gleichzeitig verweisen Sicherheitsbehörden und Justiz seit mehreren Jahren auf die Relevanz strafbarer Inhalte im Internet, darunter Beleidigungen, Bedrohungen und volksverhetzende Beiträge. Das Bundeskriminalamt (BKA) berichtet für das Jahr 2024 über einen hohen Umfang politisch motivierter Straftaten, die „im/mittels Internet“ begangen wurden, und koordiniert wiederkehrende bundesweite Aktionstage gegen strafbare Hasspostings.

Laut Protokollauszug des Unterausschusses Medien vom 17. März 2026 berichtete die Abgeordnete Diallo-Hartmann beispielsweise von „zwei bis drei Briefen der Staatsanwaltschaft wöchentlich“ in denen sie über die Einstellung von Ermittlungen informiert würde.

In Niedersachsen ist bei der Staatsanwaltschaft Göttingen die „Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet - Niedersachsen (ZHIN)“ angesiedelt, die landesweit zuständig ist und nach Angaben der Landesregierung sowie der ZHIN die Bearbeitung entsprechender Verfahren bündelt.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren haben die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen in den Jahren 2022 bis 2025 (bitte jahresweise ausweisen) wegen Straftaten in sozialen Medien bzw. im/mittels Internet geführt, bei denen Abgeordnete des Landtages als Geschädigte erfasst wurden?

Im Vorgangsbearbeitungssystem der niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine Kennzeichnung von Abgeordneten des Landtages als Geschädigte. Demzufolge ist eine standardisierte statistische Auswertung im Wege einer Datenbankabfrage zur Beantwortung der Frage nicht möglich. Erforderlich wäre insoweit eine händische Auswertung des Aktenbestands, die angesichts der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und der bekannt hohen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren primäre Aufgabe die Verfolgung von Straftaten ist, unverhältnismäßig und nicht leistbar ist.

2. Nach welchen Deliktgruppen verteilen sich diese Verfahren je Jahr (bitte nach den von der Landesregierung verwendeten Kategorien benennen, z. B. Bedrohung, Nötigung, Beleidigungsdelikte, Volksverhetzung u. a.)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragte Binnendifferenzierung kann nicht erfolgen, weil bereits der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann.

3. In wie vielen der unter Frage 1 fallenden Verfahren war die ZHIN (Staatsanwaltschaft Göttingen) gegebenenfalls federführend oder beteiligt (bitte jahresweise ausweisen), und nach welchen Kriterien erfolgt gegebenenfalls die Zuordnung zur ZHIN?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Da der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann, ist auch die erfragte Bildung einer Teilmenge - Verfahren der ZHIN - nicht möglich.

Ergänzend kann zur Tätigkeit der ZHIN ausgeführt werden:

Das Ziel der ZHIN ist die effektive Verfolgung von Personen, die sich in einer Weise, die gegen das geltende deutsche Strafrecht verstößt, unter Zuhilfenahme des Internets äußern und sich durch stark aggressives Auftreten, Einschüchterung und Androhung von Straftaten auszeichnen.

Das Verfahrensaufkommen der ZHIN ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Entwicklung der Eingangszahlen stellt sich für die angefragten Jahre 2022 bis 2025 wie folgt dar:

2022: 1 430 Js-Verfahren,
2023: 2 595 Js-Verfahren,
2024: 5 344 Js-Verfahren,
2025: 7 209 Js-Verfahren.

Da bei der ZHIN ebenfalls keine gesonderte statistische Erfassung von Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages als Geschädigten erfolgt, kann auch bezüglich der vorgenannten Eingangszahlen der ZHIN keine Binnendifferenzierung erfolgen.

Die Kriterien der Zuordnung der Verfahren zur ZHIN ergibt sich aus der Errichtungs-AV der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (AV d. MJ v. 14. 05. 2020 - 3261-404.13 - VORIS 33210). Nach Ziffer 2.1 der Errichtungs-AV ist die ZHIN für die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren zuständig, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein bedeutsamer Hasskriminalität im Internet vorliegen.

Nach Ziffer 2.2 der Errichtungs-AV sind Straftaten, insbesondere nach a) § 86 a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), b) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), c) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), d) § 130 (Volksverhetzung), e) § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), f) § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen), g) § 185 StGB (Beleidigung), h) § 186 StGB (Üble Nachrede), i) § 187 StGB (Verleumdung), j) § 188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens), k) § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener), l) § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), m) § 241 StGB (Bedrohung), der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität, politischen Haltung, ihrer Einstellung oder ihres Engagements oder ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet ist und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht oder sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, eine Sache oder ein Objekt richtet sowie über Internet- oder Kommunikationstechnik vorgenommen oder verbreitet wird.

Gemäß Ziffer 2.3 der Errichtungs-AV können bedeutsame Verfahren insbesondere dann vorliegen, wenn a) die Tat zum Nachteil von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern begangen wird und einen Bezug zur Ausübung des Mandats aufweist, b) die Tat zum Nachteil von Amtsträgerinnen und Amtsträgern begangen wird und einen Bezug zur Ausübung des Amtes aufweist, c) wegen der Anzahl der Hasskommentare eine besondere Bearbeitung erforderlich erscheint oder d) die Tat aufgrund ihrer Qualität aus der Masse heraussticht.

Für die der Ziffer 2.2 der Errichtungs-AV unterfallenden Taten zum Nachteil von Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages besteht daher eine Zuständigkeit der ZHIN.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei der ZHIN sämtliche Äußerungsdelikte zum Nachteil von Abgeordneten geprüft werden. Soweit Äußerungen nicht über das Internet verbreitet werden oder von vornherein keine strafrechtliche Relevanz aufweisen, werden die entsprechenden Verfahren gegebenenfalls auch von anderen Staatsanwaltschaften ohne Abgabe an die ZHIN erledigt.

- 4. Wie viele der unter Frage 1 fallenden Verfahren beruhten jeweils auf einer Anzeige/Anzeigenerstattung durch die betroffene(n) Landtagsabgeordnete(n), durch Dritte (z. B. Privatpersonen, Institutionen), auf polizeilichen Erkenntnissen/Mitteilungen oder auf sonstigen Anlässen (bitte jahresweise ausweisen und die verwendeten Kategorien benennen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragte Binnendifferenzierung kann nicht erfolgen, weil bereits der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann.

- 5. In wie vielen Verfahren (je Jahr 2022 bis 2025) wurde - soweit rechtlich erforderlich - ein Strafantrag gestellt, und in wie vielen Fällen kam es zu Antragsrücknahmen (bitte jahresweise ausweisen, soweit statistisch verfügbar)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragte Binnendifferenzierung kann nicht erfolgen, weil bereits der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann.

- 6. Wie viele der unter Frage 1 fallenden Verfahren wurden eingestellt (bitte jahresweise ausweisen), und auf welche Rechtsgrundlagen entfielen diese Einstellungen (bitte je Jahr nach Normen bzw. Kategorien ausweisen, insbesondere § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), § 153 StPO, § 153a StPO sowie weitere einschlägige Vorschriften)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragten Verfahrenseinstellungen können nicht ausgewiesen werden, weil bereits der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann.

- 7. Soweit Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgten: Welche (statistisch erfassten) Hauptgründe lagen zugrunde (z. B. Täter unbekannt, fehlender Tatnachweis, fehlende Strafbarkeit nach rechtlicher Prüfung, sonstige Gründe; bitte je Jahr ausweisen, soweit auswertbar)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragte Binnendifferenzierung der Einstellungen kann nicht erfolgen, weil bereits der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann.

- 8. In wie vielen Verfahren (je Jahr) kam es zu Strafbefehlen, Anklageerhebungen und Eröffnungen der Hauptverhandlung, und in wie vielen Fällen zu Verurteilungen (bitte getrennt und jahresweise ausweisen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragten Verfahrensabschlüsse können nicht ausgewiesen werden, weil bereits der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann.

- 9. Welche Bearbeitungszeiten (z. B. Median/Durchschnitt) ergeben sich für die unter Frage 1 fallenden Verfahren vom Eingang bis zur Verfahrensbeendigung (bitte je Jahr ausweisen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragten Verfahrensdauern können nicht ausgewiesen werden, weil bereits der erforderliche Grundbestand der Daten nicht erhoben werden kann.

- 10. Wie wird in den Systemen der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls erfasst, ob Geschädigte Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger sind, insbesondere Mitglied des Landtags, und ist eine standardisierte statistische Auswertung für diesen Personenkreis möglich?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die erfragte Erfassung erfolgt nicht, weshalb eine standardisierte statistische Auswertung für Mitglieder des Landtages nicht möglich ist.